



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) finden auf alle Verträge Anwendung, die zwischen der Johannesstift Diakonie Services GmbH, Siemensdamm 50, 13629 Berlin (nachfolgend „**JDS**“) und dem Kunden über Leistungen eines Veranstaltungsdienstleisters Zustandekommen.
- 1.2 Die zwischen JDS und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen ergeben sich ausschließlich aus den AGB, dem Angebot einschließlich der Preiskalkulation im Sinne des § 3.1 sowie der Auftragsbestätigung im Sinne des § 3.2.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn JDS der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen. Individualvertragliche Abreden zwischen JDS und dem Kunden gehen den AGB vor.
- 1.4 Einige Regelungen der AGB sind nur dann anwendbar, wenn der Kunde Verbraucher i.S.v. § 13 BGB oder Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Verbraucher ist, wer Leistungen von JDS zu einem Zweck in Anspruch nimmt, der weder der gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist, wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner/ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. JDS weist in dem jeweiligen Einzelfall ausdrücklich auf die eingeschränkte Geltung hin.
- 1.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 JDS bietet folgende Leistungen an (nachfolgend „**Veranstaltungs-Leistungen**“):
- die Vermietung von Veranstaltungs-Locations
 - die Konzeption und Umsetzung verschiedener Veranstaltungsformate
 - die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken;
 - die Bereitstellung von Personal;
 - die Bereitstellung von sämtlichem, für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichem, Equipment (zum Beispiel Gläser, Geschirr, Besteck, Mobiliar, , Dekoration und Veranstaltungstechnik sowie weiterer Ausstattung.
 - die Organisation eines Entertainment Programms (z.B. Engagement eines DJs, Miete, Auf- und Abbau von Lichanlagen).
- 2.2 JDS kann die Veranstaltungs-Leistungen auch durch die Einschaltung von Hilfspersonen ausführen lassen. Eine vollständige Übertragung der Veranstaltungs-Leistungen auf einen Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn der Kunde stimmt einer solchen Übertragung zu.

§ 3 Vertragsschluss

- 3.1 JDS unterbreitet Interessenten auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen (Teilnehmerzahl, Art der gewünschten Leistungen, Veranstaltungsort / Location, u.a.) ein schriftliches Angebot einschließlich einer Preiskalkulation (gemeinsam nachfolgend „**Angebot**“). JDS ist an das Angebot bis zu dem in dem Angebotsschreiben genannten Zeitpunkt gebunden.
- 3.2 Der Kunde nimmt das Angebot an, indem er es unterschrieben und mit Datum versehen an JDS zurückschickt (nachfolgend „**Auftragsbestätigung**“). Mit Zugang der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zwischen JDS und dem Kunden zustande.
- 3.3 Wünscht der Kunde eine Aufstockung der Teilnehmerzahl hat er dies JDS bis spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Eine Vertragsanpassung findet jedoch nur statt, wenn und insoweit JDS die Aufstockung in Textform bestätigen (im Folgenden „**Vertragsanpassung**“). Im Falle einer Reduzierung der dem Angebot zugrunde gelegten Teilnehmerzahl findet § 8 Anwendung.

§ 4 Leistungen JDS

- 4.1 JDS erbringt die Veranstaltungs-Leistungen in dem aus dem Angebot und (soweit erfolgt) der Vertragsanpassung ersichtlichen Umfang. Leistungsort ist der in dem Angebot genannte Veranstaltungsort (nachfolgend „**Veranstaltungsort**“). Der Veranstaltungsort wird dem Kunden zum vertraglich vereinbarten Nutzungszweck für die vereinbarte Dauer vermietet. Die Überlassung des Veranstaltungsortes erfolgt so ausgestattet, wie dies im Angebot vereinbart ist.
- 4.2 Zur Durchführung des Vertrages stellt JDS dem Kunden das in dem Angebot aufgeführte Equipment (siehe § 2.1e) mietweise zur Verfügung. Die von JDS angebotenen Speisen und Getränke werden ausschließlich auf und in dem Equipment angerichtet und serviert, soweit JDS und der Kunde keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Die Reinigung des Equipments erfolgt durch JDS.
- 4.3 Die Standzeit von Buffets ist auf maximal drei Stunden begrenzt. Dies entspricht geltenden Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung und den Qualitätsstandards des JDS.

§ 5 Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde wird rechtzeitig die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen einholen und JDS auf Verlangen vorlegen. Die für die Einholung etwaiger Genehmigungen anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 5.2 Der Kunde ist zur Nutzung des Equipments nur für die Dauer der in dem Angebot genannten Veranstaltung und am Veranstaltungsort berechtigt. Die Nutzung hat fachgerecht zu erfolgen. Der Veranstaltungsort nebst technischer Ausstattung ist vom Kunden mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Umbauten und Veränderungen am Veranstaltungsort sind nicht gestattet.
- 5.3 Der Kunde wird keine eigenen Speisen und Getränke zum Veranstaltungsort mitbringen, dort anbieten oder selbst konsumieren, es sei denn der Kunde und JDS haben etwas Anderes vereinbart.
- 5.4 Die Entsorgung des veranstaltungsbezogenen Abfalls erfolgt durch die den Abfall verursachende Vertragspartei. Sofern JDS Leistungen nach § 2.1c erbringt, erfolgt die Entsorgung von Speiseabfällen durch JDS.

§ 6 Preise

- 6.1 Der Gesamtpreis der Veranstaltungs-Leistungen ergibt sich aus dem Angebot und (soweit erfolgt) der Vertragsanpassung. Es handelt sich um den Brutto-Gesamtpreis einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäß § 3 gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit der Kunde zusätzliche Veranstaltungs-Leistungen von JDS in Anspruch nimmt, werden diese gesondert berechnet.
- 6.2 Mit Ausnahme der Getränke verstehen sich die in der Preiskalkulation dargelegten Mengen als Mindestabnahmemengen, d.h. dass der Kunde den Preis auch dann zu zahlen hat, wenn der tatsächliche Verbrauch hinter dem geschätzten Verbrauch zurückbleibt. Nach Erreichen der Mindestabnahmemenge werden sämtliche Veranstaltungs-Leistungen anhand des angegebenen Listenpreises nach realem Verbrauch abgerechnet. Sollen Getränke nur in beschränkter Menge ausgeschenkt werden, hat der Kunde dies JDS spätestens mit Auftragsbestätigung gemäß § 3.2 mitzuteilen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 JDS ist berechtigt, von dem Kunden eine Anzahlung in Höhe von 80% der in der Preiskalkulation angegebenen Brutto-Gesamtpreis (nachfolgend „**Bestellwert**“) zu fordern (nachfolgend „**Anzahlung**“). Die Anzahlung ist 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig.
- 7.2 Nach Durchführung der Veranstaltung stellt JDS dem Kunden die erbrachten Veranstaltungs-Leistungen auf der Grundlage des Angebots und (soweit erfolgt) der Vertragsanpassung in Rechnung. Der ermittelte Rechnungsbetrag ist abzüglich der Anzahlung innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsstellung durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu begleichen.
- 7.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist JDS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen, es sei denn der Kunde ist Verbraucher. In diesem Fall betragen die Verzugszinsen 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. JDS behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor.
- 7.4 Gegenüber der Zahlungsforderung von JDS darf der Kunde nur mit von JDS unbestrittenen oder gegen JDS rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 7.5 JDS ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. Werden außer dem Preis für die Veranstaltungs-Leistungen (nachfolgend „**Hauptforderung**“) auch Kosten und Zinsen geschuldet, so ist JDS berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

§ 8 Kündigung, Pauschalvergütung

- 8.1 Die in dem Angebot genannten Teilnehmerzahlen sind verbindlich. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl nach Vertragsschluss ist nicht möglich.
- 8.2 Kündigt der Kunde den Vertrag ganz oder teilweise durch eine Absage der Veranstaltung oder Reduzierung der Teilnehmerzahl (nachfolgend „**Stornierung**“), steht JDS eine pauschalierte Vergütung für bis zum Zeitpunkt der Stornierung bereits erbrachten Leistungen und Aufwendungen zu, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Stornierung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (nachfolgend „**Pauschalvergütung**“).
- 8.3 Grundlage der Berechnung der Pauschalvergütung ist die in dem Angebot ausgewiesene Bestellwert im Sinne des § 7.1. Die Pauschalvergütung beträgt bei-
- Stornierung bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 10 % des Bestellwertes;
 - Stornierung bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25% des Bestellwertes;
 - Stornierung bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn: 40 % des Bestellwertes;
 - Stornierung bis zu 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 % des Bestellwertes; und
 - Stornierung bis zu 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn einschließlich des Veranstaltungstags: 90 % des Bestellwertes.
- 8.4 Im Falle einer teilweisen Stornierung beziehen sich die Prozentangaben jeweils auf den Bestellwert des nicht erbrachten Teils der vertraglich vereinbarten Veranstaltungs-Leistungen. Eine bereits geleistete Anzahlung wird mit der Pauschalvergütung verrechnet. JDS hat das Recht, nachzuweisen, dass ihnen höhere Aufwendungen entstanden sind. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass JDS keine Aufwendungen erbracht haben oder die Aufwendungen nicht dem Bestellwert entsprechen.
- 8.5 Die Kündigung gemäß § 8.2 bedarf der Textform. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung bei JDS.

§ 9 Leistungshindernisse

- 9.1 Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von JDS liegen und JDS die Erbringung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat JDS nicht zu vertreten.
- 9.2 Soweit sich JDS zur Erbringung von Catering-Leistungen im Sinne von §2.1, selbst von einem Dritten (nachfolgend „**Lieferant**“) mit Lebensmitteln für die Zubereitung von Speisen beliefern lassen, diese Lieferung ausbleibt und die benötigten Lebensmittel auch anderweitig nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können, behält sich JDS vor, die vertraglich vereinbarten Speisen durch vergleichbare Leistungen zu ersetzen. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn JDS das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. JDS hat das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten, soweit rechtzeitig mit dem Lieferanten ein sog. kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung der Vertragspflichten abgeschlossen wurde.

§ 10 Gewährleistung, Rügeobliegenheit

- 10.1 Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richtet sich die Sach- oder Rechtsmängelhaftung von JDS nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Ist der Kunde Unternehmer, so hat er offensichtliche Mängel der Leistung unverzüglich mündlich und spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei JDS anzuzeigen. Eine verspätetete Rüge führt zum Ausschluss der Gewährleistung und Haftung von JDS.
- 10.3 Andere als offensichtliche Mängel sind JDS von dem Kunden, der Unternehmer ist, unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung anzuzeigen.
- 10.4 JDS haftet nicht für eine unsachgemäße Aufbewahrung und Handhabung der gelieferten Speisen und Getränke durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte.

§ 11 Haftung

- 11.1 JDS haftet für Schäden unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von JDS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Für fahrlässiges Verhalten haftet JDS nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertrages zweckwesentlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), soweit JDS nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise mit den verursachten Schäden rechnen mussten. Im Übrigen ist die Haftung von JDS – auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – ausgeschlossen.
- 11.2 Die in § 11.1 vorgesehenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes sowie für arglistig verschwiegene Mängel. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.3 Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung am Veranstaltungsort, an der technischen Ausstattung und am Equipment durch ihn selbst, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Dritte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von JDS eine hinreichende private Haftpflichtversicherung (Verbraucher) bzw. Veranstalter-Haftpflichtversicherung (Unternehmer) nachzuweisen, die mindestens die folgenden Deckungssummen aufweist: Personen- und Sachschäden: EUR 3 Mio.; Mietsachschäden: EUR 0,5 Mio. Weist der Kunde innerhalb angemessener Frist das Bestehen des Versicherungsschutzes nicht nach, ist JDS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Kunde die Pauschalvergütung gemäß § 8.3 zu tragen. Darüber hinaus sind jegliche Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz

JDS erhebt und speichert Daten des Kunden, die für die Geschäftsabwicklung notwendig sind. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beachtet JDS die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Änderungen der AGB

JDS ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB vorzunehmen, sofern nicht wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang, Laufzeit, Kündigung) umfasst sind. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden in Textform mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts werden die Änderungen nicht Vertragsbestandteil und der Vertrag wird unverändert fortgesetzt. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Anwendbares Recht

Auf die AGB und die zwischen dem Kunden und JDS bestehende Vertragsbeziehung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des deutschen-internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Textform.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.
- 15.3 Ist der Kunde Kaufmann, wird als Gerichtsstand für alle zwischen dem Kunden und JDS erwachsenden Streitigkeiten Berlin vereinbart. Für den Fall, dass die Streitigkeit in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fällt, ist das Amtsgericht Berlin-Spandau zuständig.